



Organisationsverordnung (OgV)

vom 1. Januar 2022

|
[Teilrevision per 1. Januar 2026](#)
[Auflageexemplar](#)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Gemeinderat	3
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	3
Einberufung und Verfahren der Sitzungen	4
Ressorts	6
Kommissionen gemäss Art. 25 und 26	7
Verwaltung	8
Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.....	9
Allgemeines	9
Unterschriftsberechtigung	9
Eingehen von Verpflichtungen / Finanzrechtliche Zuständigkeiten	10
Erlass von Verfügungen	11
Berichtswesen	12
Schlussbestimmung.....	12
Anhang I. Ressortverteilung.....	14
Ressort Präsidiales	14
Bereich Präsidiales	14
Bereich Bau.....	15
Ressort Finanzen.....	16
Bereich Finanzen.....	16
Bereich Umwelt.....	16
Bereich Verkehr	16
Ressort Bildung	17
Bereich Schule.....	17
Bereich Bildung.....	17
Bereich Sport	17
Ressort Soziales	18
Bereich Soziales	18
Bereich Gesundheit.....	18
Bereich Kultur	18
Ressort Tiefbau und Gewässer	19
Bereich Wasser.....	19
Bereich Abwasser.....	19
Bereich Tiefbau.....	19
Bereich Liegenschaften	20
Bereich Sicherheit	20
Bereich Entsorgung.....	21

Organisationsverordnung (OgV)

Präambel

Die in dieser Verordnung verwendete männliche Form gilt ebenfalls für das weibliche Geschlecht und umgekehrt.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt
	a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
	b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
	c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
	d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
	e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
	f) die Zuständigkeiten zum Erlass von Verfügungen im Geschäftsverkehr
	g) die Anweisungsbefugnis
	— die Unterschriftsberechtigung
	h) —

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der GeO, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem GeO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
	² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.
	³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.
------------------	---

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>
----------------------	---

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise gemäss Jahresplan.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann sich zu einer Klausurtagung treffen.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Kommissionen und die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Montag (eine Woche vor der ordentlichen Sitzung) 10.00 Uhr in geeigneter Form, der Gemeindeschreiberei ein.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blosen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c) erstellt die Traktandenliste. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>

Einladung	Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt mittels Terminplanung anfangs Jahr.
Akten	Art. 10 ¹ Die Akten betreffend zu behandelnden Geschäften <u>liegen stehen</u> <u>spätestens in der Regel</u> vier Tage vor der Sitzung, ab 17.00 Uhr <u>aufzur Verfügung</u> .
	² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.
Teilnahme	Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
	² Verhinderte teilen ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig dem Gemeindeschreiber mit.
Öffentlichkeit und Bezug Dritter	Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich. ² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.
Leitung der Sitzung	Art. 13 Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er a) sorgt für einen speditiven Ablauf, b) eröffnet und schliesst die Diskussion, c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. ² Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. ³ In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 3 Tagen widerspricht.

Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Sind auf diese Weise nicht alle Sitze besetzt, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wobei in jedem Wahlgang der oder die Vorgeschlagene mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet.</p>
Protokoll	<p>Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 65 GeO und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht gibt seine Beschlüsse, wenn nötig, schriftlich bekannt. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p>
Medienauskünfte	<p>Art. 18 ² Die Öffentlichkeit und die Medien werden durch das Präsidium informiert. Wenn einzelne Ratsmitglieder angesprochen werden, sollen sie sich vorgängig mit dem Präsidenten in Verbindung setzen.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäß die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.</p>

Ressorts

Allgemeines	<p>Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.</p> <p>² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p>³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.</p>
Die einzelnen Ressorts	<p>Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsidiales b) Finanzen c) Bildung d) Soziales e) Infrastruktur Tiefbau und Gewässer f) Liegenschaften, Sicherheit und Entsorgung
Zuweisung	<p>Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.</p> <p>⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.</p>
Zuordnung von Verwaltungsbereichen und Kommissionen	<p>Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Gemeindeverwaltung die administrativen Arbeiten. Ausnahmen sind möglich.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.</p> <p>³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang H.</p>

Kommissionen [gemäss Art. 25 und 26](#)

Ständige Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p>² Er regelt <u>bei Bedarf in dieser Organisationsverordnung</u> die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten <u>im Anhang III</u>.</p>	Kommentiert [AB3]: Umformulierung, da der Anhang III nicht existiert.
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>	
Einsetzung	<p>Art. 27 ⁴-Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p>	
Konstituierung	<p>Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>	
Sekretariat	<p>Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>	
Information	<p>Art. 30 ⁴-Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher und der Gemeindeverwaltung ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² <u>Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</u></p>	Kommentiert [AB4]: In der Konstellation ab 2026 kann dieser Fall nicht eintreten. Aus diesem Grund und um Missverständnisse zu verhindern, soll der Absatz gelöscht werden.
Verfahren	<p>Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p>	
Verwaltung		
Aufgabe	<p>Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p>	

Organisation	Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Gemeindeschreiberei 2. Finanzverwaltung 2-3. Bauverwaltung
Aufsicht	Art. 345 Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereich e	Art. 365 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen / Finanzrechtliche Zuständigkeiten (Verwendung bewilligter Kredite) c) Unterschrift, Visum und Zeichnungsberechtigung für KreditorenAnweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeineerlassen und dem Stellenbeschrieb/Pflichtenheft.
-------------------------	--

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 376 ¹ Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Personal	² Das Personal unterschreibt bei operativen Angelegenheiten gemäss Pflichtenheft.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 387 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweienzweien , in der Regel Präsident und Sekretär.

Eingehen von Verpflichtungen / Finanzrechtliche Zuständigkeiten

Verfügung über Kredite
Grundsatz

Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. Bei den nachfolgenden Kompetenzregelungen gelten folgende Grundsätze:
a) Ist es einer Person aus wichtigen Gründen (Krankheit, Ferien, Militär) nicht möglich das Amt auszuführen, tritt an dessen Stelle automatisch die Stellvertretung gemäss Organigramm. Bei dessen Ausfall ein anderes Mitglied.
b) Hat eine Person an einer Ausgabe unmittelbar persönliche Interessen oder werden die persönlichen Interessen eines Behördenmitglieds unmittelbar berührt (Verwandtausschluss, Geschäftsinteressen), tritt an dessen Stelle automatisch die Stellvertretung gemäss Organigramm. Bei dessen Ausfall ein anderes Mitglied.
² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle
Finanzkompetenzen

Art. 40 ¹ Die Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im Anhang 2 dargestellt. Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Budgetzuständigkeit

² Der Kontenrahmen der Erfolgsrechnung (ER) wird durch die Verwaltung gemäss der sachlichen Zuständigkeit (strategisch/operativ) zugewiesen, regelmäßig aktualisiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz
Ausführung
und Kostenkontrolle

Art. 41 ¹ Die verantwortliche Person ist in der Vorbereitung festzulegen. Ausgaben der ER = gemäss Budgetzuständigkeit, Ausgaben der IR = beim Beschluss des Verpflichtungskredites. Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzusegnen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

² Wo sinnvoll und möglich, sind Bestellungen abzusprechen und zusammenzulegen (z.B. Reinigungsmaterial für die Liegenschaften der Gemeinde).

³ Kann die Verantwortlichkeit nicht eruiert werden, so ist die Person, welche den Auftrag erteilt hat, verantwortlich.

Visum eingehender Rechnungen
Anzahl
Offerten

Art. 42 ¹ Für Auftragsvergaben/Bestellungen ab CHF 5'000.00 sollen wenn sinnvoll mehrere Angebote eingeholt werden. Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. Wird darauf verzichtet, ist dies entsprechend zu begründen.

² Im Übrigen gilt das übergeordnete Recht (das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ÖBG und die Verordnung über das öffentliche

Beschaffungswesen ÖBV). Gemäss Art. 2 ÖBG untersteht die Gemeinde Amsoldingen dem Gesetz und der zugehörigen Verordnung.

- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt;
 - b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
 - c) die rechnerische Richtigkeit.

Unterschrift, Visum und Zeichnungsberechtigung für Kreditoren

Anweisung

Art. 43 ¹ Die Kreditorenberechnungen sind durch die auftraggebende Person zu bestätigen (Visum, Unterschrift, E-Mail oder ähnliches). Dies bestätigt, dass der auf dem Beleg geschilderte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt und dass die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt. Der Ressortvorsteher und der Ressortvorsteher Finanzen weisen visierte Rechnungen mit ihren Unterschriften zur Zahlung an, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 42 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

² Allfällige Weiterverrechnungen sind klar und eindeutig auf den Rechnungen festzuhalten. Hat die Weiterverrechnung durch die Finanzverwaltung zu erfolgen, ist ein entsprechender Hinweis zwingend.

³ Durch die Finanzverwaltung oder die Gemeindeschreiberei sind die Rechnungen anschliessend zu visieren. Dies bestätigt die rechnerische Richtigkeit und dass die Rechnungen den Formvorschriften entsprechen.

⁴ Für die Kreditorenberechnungen gilt Kollektivunterschrift. Die erste Unterschrift leistet die verantwortliche Person gemäss Budget- oder Verpflichtungskreditzuständigkeit oder dessen Vertretung. Die zweite Unterschrift leistet der zuständige Ressortvorsteher oder dessen Vertretung.

Zahlung

Art. 44 Die Finanzverwaltung ist für das Inkasso der ausstehenden Beträge zuständig. Unterbleiben die Zahlungen wird eine 1. Mahnung (ohne Mahngebühr), eine 2. Mahnung (Gebühr gemäss Gebührenreglement) und anschliessend eine Verfügung ausgestellt (Gebühr gemäss Gebührenreglement). Die zeitliche Abfolge hat in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen. In speziellen Fällen, welche der Finanzverwaltung bekannt sind, wird versucht mit den Säumigen das Gespräch zu suchen und unter anderem Abzahlungsvereinbarungen auszumachen. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, wird die Betreibung eingeleitet. Die Finanzverwaltung begleicht visierte und durch den Gemeinderat im Doppel unterschriebene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Berichtserstattung

Art. 46 ¹ Der Gemeindeschreiber hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte auf dem Laufenden.

- ² Er berichtet stellt die Berichterstattung an die Ressortvorsteher n periodisch in knapper Form
- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
 - b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
 - c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle sicher (Art. 40).

³ Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich an der darauffolgenden Gemeinderatssitzung über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Kommentiert [AB5]: Der Gemeindeschreiber ist hier in der Gesamtverantwortung. Es ist jedoch nicht praktikabel, dass die Information auch von ihm aus kommen muss. Aus diesem Grund soll Abs. 2 präzisiert werden.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und hebt die Organisationsverordnung vom 1. Januar 2010 auf.

Teilrevision per 01.01.2026

² Die Teilrevision der Artikel 1, 10, 16, 17, 21, 25, 30, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 48, sowie Anhang I und Anhang II wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2025 beschlossen und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

³ Die Nummerierung der Artikel war im ursprünglichen Erlass vom 1. Januar 2022 fehlerhaft. Der Artikel 34 fehlt. Die bestehende Nummerierung wurde im Rahmen der Teilrevision zur besseren Lesbarkeit bewusst weiterhin ausgelassen.

⁴ Sie hebt alle widersprüchlichen Beschlüsse, insbesondere die Weisungen über die finanzrechtlichen Zuständigkeiten vom 17. September 2018 sowie den Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2022 auf.

Amsoldingen, 9. August 2021

So beraten und angenommen:

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Sig.

Stefan Gyger

Sig.

Carla Durand

Teilrevision per 1. Januar 2026

Die vorliegende Verordnung wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2025 genehmigt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Thun vom 18. Dezember 2025 und 24. Dezember 2025 publiziert.

Amsoldingen, 5. Januar 2026

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

Stefan Gyger
Gemeindepräsident

Andreas Bösch
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung, während 30 Tagen, vom 19. Dezember – 19. Januar 2026, öffentlich aufgelegt wurde. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Thun vom 18. Dezember 2025 und 24. Dezember 2025.

Amsoldingen, 20. Januar 2026

Andreas Bösch
Gemeindeschreiber

Anhang I. Ressortverteilung

Abkürzungen

ABO	Verein Asyl Berner Oberland
ARA	Abwasserreinigungsanlage
AVAG	AG für Abfallverwertung
ERT	Entwicklungsraum Thun
MZA	Mehrzweckanlage
OeV	Öffentlicher Verkehr
PAG	Professionelle Asylkoordination Gemeinden
RFO	Regionales Führungsorgan
RKO	Regionale Kommission für offene Jugendarbeit
RKZ	Regionales Kompetenzzentrum
RVK	Regionale Verkehrskonferenz
STI	Verkehrsbetriebe Steffisburg-Thun-Interlaken
WGB	Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid
ZSO	Zivilschutzorganisation Thun plus-Westamt
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung

Ressort Präsidiales

Bereich Präsidiales

- Abstimmungen / Wahlen
- Feste / Anlässe
- Gemeindeorganisation
 - Gemeindeversammlungen
 - Ratsbüro, Vorsitz Gemeinderat
- Jungbürger
- Justiz
- Neuzuzüger
- Öffentlichkeitsarbeit = Vertritt die Gemeinde gegen Innen und Aussen
- Personal administrativ (Verwaltung)
 - Arbeitseinsätze
 - Besoldungen
 - Mitarbeitergespräch Gemeindeschreiber
 - Pflichtenheft
 - Stellenbeschrieb
- Versiegelungen, Testamentswesen, Letztwillige Verfügungen
- Wirtschaftsförderung

Bereich Sicherheit

- [**Einbürgerungen**](#)
- [**Einwohnerkontrolle**](#)
- [**Feuerwehr**](#)
- [**Katastrophenstab RFO**](#)
- [**Lebensmittelkontrolle**](#)
- [**Militär \(Entlassungen\)**](#)
- [**Notfallversorgung**](#)
- [**Pachtrecht**](#)
- [**Polizei**](#)
 - [**Fremdenpolizei**](#)
 - [**Gastgewerbepolizei**](#)
 - [**Gemeindepolizei, Ortspolizei**](#)
 - [**Gewerbspolizei**](#)
 - [**Strassenpolizei**](#)
 - [**Feuerungskontrolle**](#)
- [**Schiesswesen / Schiessanlagen**](#)
- [**Verkehrssicherheit**](#)
- [**Wirtschaftliche Landesversorgung**](#)
- [**Zivilschutz**](#)
- [**Kulturgüterschutz**](#)
- [**Regionale Zivilschutzorganisation \(ZSO-Westamt\)**](#)
- [**RKZ Spiez \(Regionales Kompetenz Zentrum\)**](#)
- [**ZS-Anlagen**](#)

Formatiert: Überschrift 3, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Bereich Bau

- Baubewilligungsverfahren
- Baupolizei
- Ortsplanung
- Planungsgeschäfte
- Feueraufseher

Delegierte / Kommissionen

Delegierte/r Entwicklungsraum Thun ERT
Katastrophenstab RFO
ZSO Thun [plus-Westamt](#)

Ressort Finanzen

Bereich Finanzen

- Budget
- EDV
- Finanzplanung
- Liquiditätsplanung
- Rechnungsprüfung
- Rechnungswesen
- Steuern
- Vermögensverwaltung
- Versicherungen
 - Haftpflicht- und Sachversicherungen
 - Liegenschaften (Gebäudeversicherung)
 - Personal, Personalvorsorge
- [Personal, Finanzverwalter Pachtrecht](#)

Bereich Umwelt

- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
 - Ackerbaustellenleiter
- [ÖQV \(Öko-Qualitätsverordnung\)](#)
- [Lärmschutz](#)
- Moorlandschaft
- Naturschutz
- Umweltschutz

Bereich Verkehr

- OeV (Öffentlicher Verkehr)
- Verkehr RVK (Regionale Verkehrskonferenz)

Delegierte / Kommissionen

Delegierte/r Waldplan
Delegierte/r STI

Ressort Bildung

Bereich Schule

- 10. Schuljahr
- Heime
- Kindergarten/[Basisstufe](#)
- Musikschule
- Oberstufe
- Primarschule
- Schulärztlicher Dienst
- Schulbibliothek
- Schülertransporte
- Schulgelder
- Schulsport
- Schulzahnpflege
- Sonderschulen
 - Heilpädagogische Sonderschulen
- Spielgruppe

Bereich Bildung

- Bildungstreffen Region Thun
- Berufliche Grundausbildung
- Diplommittelschulen
- Erwachsenenbildung
- Gymnasien

Bereich Sport

- Sport
- Ferienpass

Delegierte / Kommissionen

[Primarschulkommission](#)

[Oberstufenkommission](#)

[Bildungskommission Thierachern](#)

Delegierte/r Bildungstreffen Region Thun

Delegierte/r Ferienpass

Delegierte/r Heilpädagogische Schule Region Thun

Ressort Soziales

Bereich Soziales

- Regionaler Sozialdienst
 - Individuelle Sozialhilfe
 - Kindes- und Erwachsenenschutz
 - Pflegekinder
 - Alimentenwesen
 - Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen
- Alterseinrichtungen
- Alterspolitik
- Begräbniswesen
- Asylwesen, PAG (Professionelle Asylkoordination Gemeinden)
- Suchtprävention
- Jugendarbeit

Bereich Gesundheit

- Gesundheitswesen
- Mütter- / Väterberatung
- Spitalwesen
- Spitex
- Ambulante Dienste (Rotkreuz-Fahrdienst und ähnliche Dienstleistungen)

Bereich Kultur

- Kultur allgemein (Thuner Amtsanzeigerverband, etc.)
- Tourismus
 - Berner Wanderwege
 - Tourismus Thun-West
- Kirche
- Vereine (Turnen, Samariter, Musik, etc.)

Delegierte / Kommissionen

Begräbniskommission
Regionale Sozialhilfekommission Uetendorf
Delegierte/r Thuner Amtsanzeigerverband
Delegierte/r Stiftung Altersheim Turmhuus
Delegierte/r Regionale Kinder- und Jugendkommission RKJK
Delegierte/r Mütter- / Väterberatung Kanton Bern
Delegierte/r Verein Asyl Berner Oberland ABO
Delegierte/r Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun
Delegierte Spitex Region Stockhorn
Delegierte/r Lungenliga
Delegierte/r Tourismus Thun-West
Delegierte/r Förderverein Pro Senectute Thun

Ressort InfrastrukturTiefbau und Gewässer

Bereich Liegenschaften

- [Abwarte](#)
 - [Arbeitseinsätze](#)
 - [Besoldungen](#)
 - [Mitarbeitergespräch](#)
 - [Pflichtenheft](#)
 - [Stellenbeschrieb](#)
- [Energie, Elektrizitätsversorgung](#)
- [Gemeindeliegenschaften \(Unterhalt, bauliche Belange, Betrieb\)](#)
 - [Gemeindehaus](#)
 - [Höhle](#)
 - [MZA](#)
 - [Schulhaus](#)
- [Öffentliche Beleuchtung](#)

Bereich Wasser

- [Wasserwart / Brunnenmeister](#)
- [Gewässer / Gewässerunterhalt](#)
- Löschwasser (Löschweiher, Löscheier)
- Trinkwasserversorgung in Notlagen
- Wasserversorgung
 - WGB (Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid)

Bereich Abwasser

- Abwasseranlagen
 - ARA
- Entwässerungen

Bereich TiefbauStrasse

- [Erschließung](#)
- Straßen / Gehwege [/ Beleuchtung / Entwässerung \(inkl. Wanderwege\)](#)
 - Reinigung
 - Unterhalt
 - [Verkehrssicherheit](#)
 - Winterdienst
 - Signalisation
 - [Wanderwege](#)
 - [Robidog](#)
- Vermessungswesen
- [Wegmeister / Mitarbeiter Werkhof](#)
 - [Pflichtenheft](#)

- [Stellenbeschrieb](#)
- [Besoldungen](#)
- [Arbeitseinsätze](#)
- [Mitarbeitergespräch](#)
- [Werkhof / Geräte / Fahrzeuge](#)

Bereich Abfall

- [Abfallentsorgung, Deponien](#)
 - [AVAG](#)
 - [Grünabfuhr](#)
 - [Kehricht](#)
 - [Recycling \(Glas, Büchsen, Karton, Papier, Öl, Batterien\)](#)
 - [Sondermüll](#)

Bereich Gewässer

- [Gewässerunterhalt](#)

Delegierte / Kommissionen

Infrastrukturkommission
 Delegierte/r ARA
[Delegierte/r AVAG](#)
 Delegierte/r WGB (Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid)

Ressort Liegenschaften, Sicherheit und Entsorgung

Bereich Liegenschaften

- [Gemeindeliegenschaften](#)

Bereich Sicherheit

- [Einbürgerungen](#)
- [Einwohnerkontrolle](#)
- [Feuerwehr](#)
- [Zivilschutz](#)
 - [Kulturgüterschutz](#)
 - [Regionale Zivilschutzorganisation \(ZSO Thun plus\)](#)
 - [RKZ Spiez \(Regionales Kompetenz Zentrum\) bis 31.12.2026](#)
 - [ZS-Anlagen](#)
- [Katastrophenstab RFO](#)
- [Lebensmittelkontrolle](#)
- [Militär \(Entlassungen\)](#)
- [Notfallvorsorge](#)
- [Polizei](#)
 - [Fremdenpolizei](#)
 - [Gastgewerbepolizei](#)

- [Gemeindepolizei, Ortspolizei](#)
- [Gewerbepolizei](#)
- [Strassenpolizei](#)
- [Feuerungskontrolle](#)
- [Schiesswesen / Schiessanlagen](#)
- [Verkehrssicherheit](#)
- [Wirtschaftliche Landesversorgung](#)
- [Zivilschutz](#)
 - [Kulturgüterschutz](#)
 - [Regionale Zivilschutzorganisation \(ZSO Westamt\)](#)
 - [RKZ Spiez \(Regionales Kompetenz Zentrum\)](#)
 - [ZS-Anlagen](#)

Bereich Entsorgung

- [Abfallentsorgung, Deponien](#)

[Delegierte / Kommissionen](#)

[Infrastrukturkommission](#)

[Delegierter AVAG](#)

Anhang II – Übersicht der finanzrechtlichen Zuständigkeiten